

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1018/2022/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.04.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	13.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Jahresrechnung 2021 Waldkindergarten Heist e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 15.02.2022 die Jahresrechnung 2021 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 549,24 Euro ab. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 04.04.2022 geprüft. Es wurde lediglich eine falsche Kontozuordnung festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeiträge setzen sich aus den regulären Elternbeiträgen, den Ausfallbeiträgen durch die Pandemie sowie der Sozialstaffel zusammen.

Der Verein musste im vergangenen Jahr 5.774,00 Euro an zu viel erhaltene Landesmitteln aus den Jahr 2019 an den Kreis Pinneberg zurückzahlen. Um die Liquidität des Vereins zu erhalten, wurde die Rückzahlung aus der Jahresrechnung 2020 von 21.236,72 Euro auf 15.462,72 Euro gesenkt.

Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

Die Prüfer der Jahresrechnung empfehlen die Jahresrechnung 2021 anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Finanzierung:

Der Waldkindergarten Heist e.V. hat in 2021 eine Spende in Höhe von 1.000 Euro erhalten, die für den Yogakurs verwendet wurde. Der Überschuss aus dem Jahr 2021 in Höhe von 549,24 Euro ist an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Heist hat als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 107.913 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

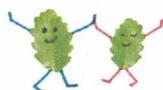
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2021 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss in Höhe von 549,24 Euro ist an die Gemeinde zurückzuzahlen.

(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung 2021 und Prüfbericht

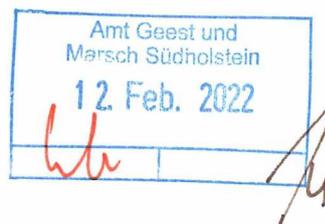
Waldkindergarten Heist
tief verwurzelt und weit verzweigt



Leiterin
Waldkindergarten Heist
Wurzelkinder e.V.
Andrea Danzer

www.waldkindergarten-heist.de – info@waldkindergarten-heist.de – Waldkontakt: 0177-77 42 516

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Neumann
Über das
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



15.02.2021

Jahresabschluss 2021

Sehr geehrter Herr Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss 2021 vom Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 549,24 Euro ab. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, das wir 2021 eine Spende von 1000 Euro erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.- Andrea Danzer

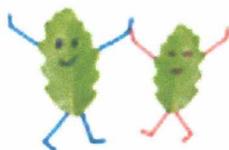
1. Vorsitzende:
Viola Mundt
Kammerrege 6
25489 Haseldorf

Leiterin:
Andrea Danzer

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Elbmarsch
IBAN: DE 12 2216 3114 0000 0102 43

Waldkindergarten Heist

tief verwurzelt und weit verzweigt



Einahmen:

Elternbeiträge:	16.101,24
Ergänzung v. Amt M.	6.617,33
Elternbeiträge Nachzahlung	222,21
Amtskasse Moorege	79.106,60
Sozialstaffel:	5.136,45
Betriebskosten:	281,50
Finanzamt	1,00
Fachberatung	0,00
Lebenshilfe	757,48
Spenden:	1.000,00
Mitgliedsbeiträge	456,00
Rest Kassenbuch	74,70

Plan

26.826,40

Gesamteinnahmen 109.754,51

Einahmen: 109.754,51

Ausgaben: 131.041,99

Differenz: 21.287,48

Kontostand 01.01. 21.836,72 ✓

Kontostand 31.12 549,24

Überschuss: 549,24

Vorsitzende:

Viola Mundt
Kammerge 6
25489 Haseldorf

Leiterin:

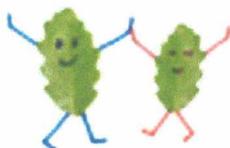
Andrea Danzer
am Schlackenweg
im Waldkindergarten

Bankverbindung:

RaiffeisenbankElbmarsch
IBAN: DE 12 2216 3114 0000 0102 43
Heist

Waldkindergarten Heist

tief verwurzelt und weit verzweigt



Jahresabschluss 2021 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Personalkosten

Mitarbeiter:	98.501,06
Fortbildung:	256,00
Honorarkräfte:	120,00
Lohnbuchhaltung:	1.008,41
Integrationskraft:	3.045,51
BGW:	391,91
Arbeitssicherheit:	0,00
Altersvorsorge	273,19

103.596,08

Plan

102.091,-

Sachkosten

Telefon:	45,00
Internet:	745,50
Spenden:	425,00
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	60,00
Landesforsten	
Förderverein Oberglinde	20,00
Anhänger	48,75
Vereinshaftpflicht	402,76
Barausgaben:	1.310,24
Rechnungen:	560,20
Rückzahlung Kreis	6.774,00
Rückzahlung Elternbeiträge	1.491,93
Rückzahlung Amt GuMS	15.462,72
Bundesanzeiger	13,01
Kontoführung	86,80

27.445,91

Gesamtausgaben 131.041,99

} 1.100,-

5200,-

davon 5.774,- € Landesmittel

6.300,-

Vorsitzende:
Viola Mundt
Kammerge 6
25489 Haseldorf

Leiterin:
Andrea Danzer
am Schlackenweg
im Waldkindergarten

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Elbmarsch
IBAN: DE 12 2216 3114 0000 0102 43
Heist

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung ~~2020~~ ²⁰²¹ für die ^{Wald Kindergarten} DRK Kindertagesstätte in Heist am
4.4.22 (Datum)

Anwesend:

1. Christel Schwichow als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung
2. Jörg Behrmann
3. Manfred Linders
4. _____

Außerdem:

Frau Mundt, Frau Danzer

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~tückentes~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

M. Linders

J. Behrmann

Christel Schwichow

Prüfung Jahresrechnung Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.
am 04.04.2022

Beanstandungen:

Es wurde eine falsche Kontozuordnung einer Rechnung festgestellt.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Keine.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1023/2022/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.05.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich

Kindertagesstättenbedarfsplan 2022

Sachverhalt:

Nachstehend werden von der Verwaltung die aktuellen Kinderzahlen (Stand 02.05.2022) zur Kenntnis gegeben:

geboren zwischen 01.08.2016 und 31.07.2017	34	Kinder
geboren zwischen 01.08.2017 und 31.07.2018	19	Kinder
geboren zwischen 01.08.2018 und 31.07.2019	25	Kinder
geboren zwischen 01.08.2019 und 31.07.2020	28	Kinder
geboren zwischen 01.08.2020 und 31.07.2021	25	Kinder
geboren seit dem 01.08.2021	16	Kinder

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die nächsten Kindergartenjahre ist mit folgendem Bedarf an Regelplätzen zu rechnen:

2022/2023	78 Kinder (+ 28 Kinder)
2023/2024	72 Kinder (+25 Kinder)
2024/2025	78 Kinder (+ ca. 22 Kinder)

Die Zahlen in Klammer geben die Kinder an, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1017/2022/HE/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2022
Bearbeiter: Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	13.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Einführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen eines Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Trägern von Schulen und Kindertagesstätten umgesetzt. Durch die Einführung eines finanziellen Anreizsystems werden Träger und Nutzer zur aktiven Mitarbeit motiviert.

Ziel ist es, die Senkung der Energieverbräuche und THG-Emissionen durch technische Optimierungen, organisatorische Anpassungen und die Änderung des Verhaltens zu erreichen.

Bereits jetzt werden in den Schulen und Kindertagesstätten Klimaschutzthemen unterrichtet sowie in Projektwochen durchgeführt.

Der Grundgedanke lautet: Wer Energie spart, wird belohnt! Durch eine Veränderung des Nutzerverhaltens in den Schulen und Kindertagesstätten kann durchschnittlich 10 % der Energie eingespart werden. Die Schulen und Kindertagesstätten erhalten für ihre Bemühungen eine Prämie, allerdings nicht in der absoluten Höhe der Energieeinsparungen, sondern aufgrund von Projektaktivitäten. Schulen und Kindertagesstätten sollen so angeregt werden, durch einfache pädagogische Maßnahmen und Aktivitäten, Energie einzusparen. Die Schulen sollen dabei die Sachzusammenhänge und vorhandene Energiesparpotenziale nicht nur technisch verstehen und kennenlernen, sondern auch selbst suchen, entdecken und erfahren, wie erfolgreich verändertes Verhalten sein kann. Wenn sie das Erlernte zu Hause anwenden, werden sie selbst zu Multiplikatoren in ihrem privaten Umfeld.

Unterstützt werden die Schulen und Kindertagesstätten durch das Klimaschutzmanagement im Amt Geest und Marsch Südholstein.

Als Prämiensystem werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

Schulen und Kindertagesstätten sparen Energie und bekommen eine finanzielle Belohnung für ihre Bemühungen.

Träger der Schulen und Kindertagesstätten – bei denen die Energierechnungen in aller Regel eintreffen-

a) erstatten 50% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück. (fifty-fifty-Modell)

b) erstatten 30% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40% werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30% verbleiben beim Träger.

Finanzierung:

Die anfallenden Sachkosten werden nach vorheriger Beratung in den politischen Gremien im Haushalt der Gemeinde / Personalkosten werden ggf. im Amtshaushalt abgebildet.

Fördermittel durch Dritte:

Um die Akteure (Nutzer und alle Beteiligten) in Schulen und Kindertagesstätten personell und thematisch zu unterstützen, wird über die Kommunalrichtlinie die Einführung von Energiesparmodellen gefördert. Gefördert wird die erstmalige Einführung von Aktivierungs- und Prämiensystemen in Bildungseinrichtungen, um zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz zu motivieren.

Zuwendungsfähig sind zusätzliches Fachpersonal oder Ausgaben für externe Dienstleistende, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausgaben für ein Starterpaket

(für pädagogische Arbeit, Ausstattung der Energieteams und energetische Optimierung).

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragsstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Die Regelförderquote für die Einführung von Energiesparmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten beträgt maximal 70 %. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 48 Monate.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung des Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten gemäß

Variante a:

Der Träger der Einrichtung erstattet 50 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück.

Variante b:

Der Träger der Einrichtung erstattet 30 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40 % werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30 % verbleiben beim Träger.

Anlagen: ./.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1019/2022/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.04.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	23.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	20.06.2022	öffentlich

Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg möchte zum 01.08.2022 einen Vertrag zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung mit der Gemeinde Heist schließen (Anlage 1). Hintergrund ist das neue Ticket-System „OLAV“. Weitere Informationen hierzu sind auch unter www.Ticket-OLAV.de zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den letzten Jahren hatte Grundschule Heist kaum Fahrschüler, die einen Anspruch auf eine Busfahrkarte hatten. Bei den wenigen Schülern lief es bisher so, dass die Eltern die Busfahrkarte gekauft haben, und die Fahrkosten von Seiten der Verwaltung erstattet wurden. Da es sich um Grundschüler handelt, brauchte von den Eltern kein Eigenanteil gezahlt werden. Zum Jahresende erfolgte eine Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg, dieser hat 2/3 der Kosten erstattet. Künftig wird es so laufen, dass die Eltern über das Portal die Schülerfahrkarte beantragen, die Schule erhält vom HVV die Karte übersandt, die Eltern holen die Karte von der Schule ab und die Gemeinde zahlt lediglich 1/3 der Kosten der Fahrkarte. Das Erstattungsverfahren fällt weg.

Im Rahmen des OZG und der Verwaltungsvereinfachung wird die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg von Seiten der Verwaltung befürwortet.

Für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung wird der Beschluss der Gemeindevertretung benötigt

Finanzierung: -entfällt -

Fördermittel durch Dritte: - entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung auf den Kreis Pinneberg

(Neumann)

Anlagen:

Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin Elfi Heesch
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der **Gemeinde Heist**, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Neumann
(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn haben mit der Absicht, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren, mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ geschlossen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt hierbei die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten des Schülerfahrkartenverfahrens für die beteiligten Kreise und deren Schulträger. Mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich auch der Kreis Pinneberg an dieser interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf

diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.

- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,
 - Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
 - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät*in des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.
- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandsschüler*innen, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.

- die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.

- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz

oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Elmshorn, den

Heist, den

Landrätin –

Elfi Heesch

Bürgermeister –

Jürgen Neumann